

**RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT
GELTINGER AU 21, 85652 PLEINING,
MOBIL 01703288882**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pleining
Oberlandesgericht Frankfurt a.M.,
60313 Frankfurt am Main
Zeil 42

Per beA-Postfach eingelegt

„ WIR “ BEKLAGEN, DASS SICH
BÜRGER*INNEN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND NICHT „GENUG“ ZUR
WAHRUNG UND ZUM SCHUTZE
UNSERES RECHTSSTAATES UND
UNSERER DEMOKRATIE EINBRINGEN.
VORLIEGEND BRINGT SICH EIN
BÜRGER*IN DIESBEZÜGLICH (BEREITS
SEIT 3 ½ JAHREN DAFÜR) EIN!!!

Ihre Zeichen
Your Reference

Ihre Nachricht vom
Your Letter From

Unser Zeichen
Our Reference
GE159-01/23/app

Durchwahl
Direct No.
01703288882

Bearbeiter
Person in Charge
RA Appelt

29. Juli 2023

Wie immer gilt: aller in vorliegendem Schreiben gemachte Vorhalt ist als VERDACHT geäußert, und an keiner Stelle anders intendiert, wenngleich LÜCKENLOS BEWEISBAR!

Ihr Zeichen: Az. 7 Ws 64/23 *Nachträglich gemachter Hinweis: bei den Richter*innen handelt es sich um Herrn Nöhre, Frau Kehl und Frau Dr. Müller.*

Sehr geehrte Damen und Herren Richter*innen des OLG Frankfurt a.M.,

bitte gestatten Sie dem Unterfertigenden noch folgende Ergänzung zu seinem gestrigen an Sie gesandtem Schreiben.

I. Stichwort Nichtgewährung „rechtlichen Gehörs“ und Vorenthaltung ALLER rechtsstaatlichen Rechte.

I.1 Sowohl der Ihnen i.R.d. gestellten Klageerzwingungsantrages, sowie ALLEN diesbezüglich ergangenen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen liegt NUR ein EINZIGER Fall zugrunde, welcher doch zudem rechtlich sehr einfach ist. Nämlich das Urteil der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden, **Az. 4 O 2410/20** Hauptsacheverfahren und e.V.-Entscheidungen Az. 4 O 719/20.

I.2 Die 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden war mit diesem Fall bereits 3 ½ JAHRE beschäftigt. Ebenso die StA Wiesbaden, etc., weshalb alle über den Fall entschieden habenden Justiz-Stellen bestens mit dem Fall vertraut waren.

I.3 Was und in welcher Weise hat das LG Wiesbaden BEWIESEN geurteilt?

I.3.a **Kurz gesagt:** Das LG Wiesbaden hat geurteilt, die Kanzlei W. hätte sich KEINER einzigen Verletzung von „Recht und Gesetz“ schuldig gemacht, weshalb es dem Unterfertigenden STRAFBEWÄHRT VERBOTEN sei gegenüber Dritten, auch nicht i.R. einer Zeugenaussage vor einem ordentlichen US-Gericht, gegenteiliges zu behaupten.

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt
Kanzlei,
Law Firm:
Rechtsanwaltskanzlei Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pleining
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: lawexpert@t-online.de

I.3.b Mit diesem Urteil hat die 4. ZK des LG Wiesbaden u.a. gegen folgende Gesetze verstoßen:

- Die Kanzlei W. hat (übrigens bis heute) die Daten unserer Mandantin OHNE Vorliegen einer gesetzlich zwingend vorzuliegenden „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO „verarbeite“ und zwischen den USA und der EU hin und her versandt.
 - Denn für den **Zeitraum 29. August 2019 bis 20. April 2020** hatte die Kanzlei W. nicht einmal das bloße Bestehen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht auch nur BEHAUPTET; und deren Bestehen BIS HEUTE nicht nachgewiesen. Doch OHNE anwaltliche Vollmacht entfällt die Möglichkeit, aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“ begründen zu können. Folglich waren und sind ALLE von der Kanzlei W. in diesem Zeitraum durchgeführten „Verarbeitungen“ der Daten unserer Mandantin GESETZWIDRIG erfolgt.
 - Ja zwischenzeitlich hat RA M. von der Kanzlei W. sogar in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm. **GESTANDEN**, dass es sich bei der später plötzlich vorgelegten anwaltlichen Vollmacht und dem zugehörigen Fax-Sendeprotokoll um **URKUNDENFÄLSCHUNGEN** handelt.
 - **Beweis:** belegende Zeugenaussage von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., Zeil 42, Frankfurt a.M..
 - Diese **GESTANDENEN UrkundenfälschungEN** der Kanzlei W. wurden im laufenden Gerichtsverfahren – unter den Augen der 4. ZK des LG Wiesbaden gesetzwidrig begangen.
 - Am **28. März 2020 (bis heute fortlaufend geltend)** hat unsere Mandantin zudem gegenüber der Kanzlei W., ein **datenschutzrechtliches TOTAL-Datenverarbeitungs-VERBOT** erklärt, was auf Basis des sog. „Informationellen Selbstbestimmungsrechts“ i.S.d. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG von 1983 AKTIV ausgeübt wurde. Dies hat rechtlich zwingend zur Folge, (1) dass die Kanzlei W. eine sog. „Interessenabwägung“ i.S.d. z.B. Art. 6 Abs. 1 lit. f, 2ter HS DSGVO hätte durchführen müssen, samt aller damit verbundenen Protokollierungs- und Nachweispflichten. UND (2) dass die Kanzlei W. basierend auf dem AKTIV von unserer Mandantin ausgeübten GRUNDRECHTSGLEICHEN Recht jedwede „Verarbeitung“ der Daten unserer Mandantin hätte einstellen müssen.
- Als sog. „Datenverarbeitungsstelle“ oblag der Kanzlei W. zudem eine weitere Anzahl gesetzlich zwingender Pflichten, wie z.B.:

- die gesetzlich – von Anfang an (= ab 29. Aug. 2019) geschuldete Offenlegung überhaupt die Daten unserer Mandantin zu „verarbeiten“, Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO, was sie nicht tat
 - Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, was sie nicht tat
 - Auskunftspflichten nach Art. 15 DSGVO, was sie fortgesetzt verweigerte,
 - Die gesetzlich – von Anfang an (= ab 29. Aug. 2019) geschuldete Offenlegung und (zu beweisende) Darlegung, auf Basis welcher „datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage“, Art. 6 DSGVO, sie die Daten unserer Mandantin verarbeitet, was sie weder **(a)** von Anfang an, noch **(b)** überhaupt jemals tat; auch nicht i.R.d. geführten Zivilprozesse, was gleichfach Verstöße gegen zwingendes Recht darstellen, vgl. u.a. Art. 5 Abs. 1 lit a – c, Abs. 2 DSGVO i.V.m. Art. 6 DSGVO; auf Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO wird ergänzend verwiesen.
- Nach u.a. Art. 5 Abs. 1 lit. a – c, Abs. 2, und Art. 6 DSGVO war/ist die Kanzlei W. als sog. Datenverarbeitungsstelle – mit Beginn der Datenverarbeitung (= 29. Aug. 2019) vollumfänglich darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass sie die Daten unserer Mandantin unter Beachtung von Recht und Gesetz „verarbeitet“; also datenrechtskonform „verarbeitet“. Diese Darlegungs- und Beweisspflicht obliegt der klagenden Kanzlei W. zudem nach ZPO!
- Auch hierzu hat die Kanzlei W. weder rechtzeitig, noch überhaupt auch nur eine einzige Darlegung gegenüber unserer Mandantin und/oder dem Gericht gemacht, noch auch nur einen einzigen Beweis dafür vorgelegt rechtmäßig zu handeln. Vielmehr hat die 4. ZK des LG Wiesbaden sogar die diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast gesetzwidrig auf den Unterfertigen abgewälzt. Gleichfalls ein nicht zu diskutierender Verstoß des Gerichts gegen „Recht und Gesetz“.
- **Nötigung:** Trotz der bewiesenen Tatsachen, dass die Kanzlei W. OHNE Vorliegen der gesetzlich zwingend vorzuliegen habenden „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“, Art. 6 DSGVO, UND unter Verstoß gegen das AKTIV ausgeübte grundrechtsgleiche Recht unserer Mandantin dennoch die Daten unserer Mandantin einfach gesetzwidrig weiterverarbeitete, NÖTIGTE die Kanzlei W. unserer Mandantin dahingehend, dass es die Auszahlung der bei ihrer angeblichen Mandantin, einer US-Bank, davon abhängig machte, dass unsere Mandantin ihr am 28. März 2020 erklärtes VERBOT widerruft und in eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Kanzlei W. einwilligt. Da dies unsere Mandantin nicht tat, sorgte die Kanzlei W. dafür, dass ihr die US-Bank die dort gelegenen Nachlassgelder nicht auszahlte; wissend, dass unsere Mandantin diese Gelder zur Abwendung einer konkret drohenden Nachlassinsolvenz dringend benötigte.
- Dabei ist es letztlich gleichgültig, ob die NÖTIGUNG mit Art. 7 Abs. 4 DSGVO i.V.m. § 240 I StGB, oder „nur“ mit § 240 StGB begründet wird. DENN in jedem Fall hat die Kanzlei W. die Auszahlung der Nachlassgelder von einer rechtlich

nicht zulässigen Bedingung abhängig gemacht; nämlich dass sie erneut die Daten unserer Mandantin verarbeiten darf.

- **KEINE Wiederholungsgefahr:** Der Unterfertigende hat zigfach gegenüber dem LG Wiesbaden belegt ausgeführt, dass in äußerungsrechtlicher Hinsicht KEINE Wiederholungsgefahr besteht, ohne deren Vorliegen das ergangene Urteil ja gleichfalls nicht hätte gefällt werden können und dürfen. Der Unterfertigende führte aus, dass es ihm einzig darum gehen würde, als Zeuge vor einem ordentlichen US-Gericht i.R. einer von unserer Mandantin angestregten Schadensersatzklage gegen die US-Bank betreffend die ja zudem auch schriftlich lückenlos bewiesenen Straftaten und Gesetzesverletzungen der Kanzlei W. aussagen zu wollen. Doch stattdessen behauptet die 4. ZK des LG Wiesbaden vorsätzlich wahrheitswidrig, der Unterfertigende hätte in der mdl. Verhandlung selbst gesagt, sich äußerungsrechtlich gesetzwidrig zulasten der Kanzlei W. betätigen zu wollen. Eine offene LÜGE des Gerichts, welche auch nicht durch den Inhalt der gerichtlichen Protokolle belegt ist.
- ZUDEM hat die 4. ZK des LG Wiesbaden in seinem Urteil nochmals gut 60 weitere Verstöße gegen ZWINGENDES Recht begangen.

ZUSAMMENFASSUNG:

1. All dies war und ist lückenlos bewiesen, und war sowohl der 4. ZK des LG Wiesbaden, als auch gegenüber ALLEN mittels Strafanzeigen einbezogenen Staatsanwaltschaften dargelegt und bewiesen worden; UND auch Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des OLG Frankfurt a.M. im Rahmen des gestellten Klageerzwingungsantrages lückenlos und beweisbelegt dargelegt worden.

2. Es ist bewiesen, dass die Kanzlei W. *fallbezogen* nachgewiesen zu keinem Zeitpunkt anwaltlich bevollmächtigt war oder ist.

3. Die Kanzlei W. hat sich **BEWIESEN** mindestens **zweier Urkundenfälschungen** schuldig gemacht, sowie einer **schweren Nötigung**. Zudem hat die Kanzlei W. durchgängig **OHNE Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis“**, und ab dem **28. März 2020 zudem gegen das VERBOT jeder Verarbeitung der Daten** unserer Mandantin **VORSÄTZLICH** verstoßen. Die Kanzlei W. hat zudem **mehr als 150 schwere Datenschutzverstöße** zulasten unserer Mandantin begangen; darunter die Schwersten, die unser Datenschutzrecht überhaupt nur kennt.

- Dennoch hat die 4. ZK des LG Wiesbaden insgesamt **DREI MAL** entschieden und geurteilt, die Kanzlei W. hätte sich keines einzigen Verstoßes gegen Recht und Gesetz schuldig gemacht. Und daher sei es dem Unterfertigenden strafbewährt verboten gegenteiliges zu behaupten; auch nicht vor einem ordentlichen US-Gericht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren des OLG Ffm.! ALL dies hatte Ihnen der Unterfertigte beweisebelegt vorgetragen; wie schon zuvor den Staatsanwaltschaften.

Wenn Sie also schon Strafanzeige wegen „Beleidigung“ gegen mich erheben, dann sollten Sie doch bitte wenigstens zur Beantwortung folgender Frage imstande sein:

Wann und wo, **bitte ganz konkret**, haben die vorentschieden habenden Staatsanwaltschaften, und/oder SIE, das OLG Frankfurt a.M. **Az. 7 Ws 64/23**, die gegenüber den Staatsanwaltschaften und Ihnen vorgelegten Darlegungen, Tatsachen und Beweise des Unterfertigten überhaupt nur **ein einziges Mal** BEACHTET, geschweige denn in ihre AMTSAUSFÜHRENDE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG einbezogen???

Sie werden mir diesbezüglich **KEINE EINZIGE** Stelle in den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und in Ihrer Entscheidung nennen können. **KEINE EINZIGE!**

Also, wann, wie und wo haben Sie dem Unterfertigten auch nur ein einziges Mal „rechtliches Gehör“ i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG gewährt?

In KEINEM EINZIGEN FALL!

Haben die vorentschieden habenden Staatsanwaltschaften **UND SIE**, das OLG Frankfurt a.M. **Az. 7 Ws 64/23**, damit gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen, sowie gegen das Grundgesetz, sowie gegen ALLE Ihnen RECHTSSTAATlich obliegenden Pflichten? **JA!**

Haben Sie mit Ihrer abweisenden Entscheidung – für Sie zudem sehr leicht erkennbar – dem Unterfertigten sein rechtsstaatliches Recht gewährt, zu seinen Lasten ergangene Entscheidungen/Urteile in einem RECHTSSTAATlichen Verfahren überprüfen lassen zu können? **NEIN!** Im Gegenteil, SIE haben mit Ihrer gesetzwidrigen Entscheidung sogar dafür gesorgt, dass dem Unterfertigten dieses rechtsstaatliche MENSCHENRECHT unter keinen Umständen gewährt wird.

Und warum haben Sie gegen „Recht und Gesetz“, sowie gegen ALLE rechtsstaatlichen Regularien und Pflichten verstoßen?

Um zu verhindern, dass es zu einem ÖFFENTLICHEN Prozess kommt, in welchem sich die Richter*innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi für ihre begangenen Straftaten verantworten zu müssen.

Und weshalb wäre dies so verhängnisvoll, wenn hierüber ein ÖFFENTLICHER Prozess geführt worden wäre?

Weil im Rahmen dieses ÖFFENTLICHEN Prozesses, unter den Augen der Bürger*innen und der „Vierten Gewalt“ ÖFFENTLICH werden würde:

(1) Dass die benannten Richter*innen sich schwerster Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ schuldig gemacht haben; UND

(2) Dass ALLE fallbezogen entschieden habenden Staatsanwaltschaften, zur gesetzwidrigen Deckung der benannten Richter*innen, sich schwerster Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ schuldig gemacht haben; UND

(3) Dass der hessische Justizminister Herr Dr. Poseck, als „**Oberster Dienstherr**“ gegen diese korrupten und RECHTSSTAATAusschließenden Strukturen und Machenschaften in der hessischen Justiz längst hätte vorgehen MÜSSEN, was er (wie schon seine Amtsvorgängerin) TROTZ ALLER IHM VORGELEGTE BEWEISE pflichtwidrig seit Amtsantritt nicht gemacht hat und auch weiterhin nicht macht. UND

(4) Dass nicht ÖFFENTLICH wird, dass der amtierende hessische Ministerpräsident Rhein, der sich jetzt zur hessischen Landtagswahl stellt, TROTZ ALLER auch IHM VORGELEGTE BEWEISE gleichfalls nichts gegen diese korrupten und RECHTSSTAATAusschließenden Strukturen und Machenschaften in der hessischen Justiz unternommen hat, und seinen Justizminister stattdessen einfach – faktisch RECHTSSTAATAusschließend gewähren ließ und lässt.

(5) Ebenso wenig, der deshalb angerufene Petitionsausschuss des hessischen Landtages, und auch nicht die offizielle Ansprechperson gegen Korruption in der hessischen Justiz.

Wie schon oben ausgeführt: Wenn Sie mir auch nur **EINE EINZIGE Stelle** nennen können, wo in IHRER Entscheidung, und/oder der der vorerkant habenden Staatsanwaltschaften die genannten Tatsachen, Darlegungen und Beweise des Unterfertigenden entscheidungserheblich/ urteilerheblich berücksichtigt worden sind, muss ich meinen Vorhalt revidieren; auch IHNEN gegenüber.

Also bitte NENNEN SIE MIR AUCH NUR EINE EINZIGE STELLE!!!

Solange Sie dies nicht können, halte ich an allem gemachten Vorhalt fest, welcher in Summe dazu führt, dass in meinem Fall vorsätzlich gegen Recht und Gesetz entschieden wurde, mir vorsätzlich ALLE RECHTSSTAATlichen Grund- und Menschenrechte vorenthalten wurden, was man gemeinhin als **JUSTIZWILLKÜR** bezeichnet, was gleichfalls RECHTSSTAATSwidrig und GRUNDGESETZwidrig ist.

Und da ja ALLEN Entscheidungen der hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften **einzig der oben ausgeführte Fall der 4. Zivilkammer des LG Wiesbaden zugrunde lag und liegt**, UND sowohl SIE, als auch ALLE hessischen Staatsanwaltschaften – unter Verstoß gegen „Recht und Gesetz“ – hierüber

entschieden haben, dass weder die **GESTANDEN** habende Kanzlei W., noch die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden sich Verstöße gegen „Recht und Gesetz“ schuldig gemacht hätten, **sitzen Sie mittlerweile alle in EINEM BOOT!**

DENN wenn auch nur eine einzige hessische Staatsanwaltschaft, oder auch nur ein einziges hessisches Gericht entscheiden würde, dass die Kanzlei W. und darauf fußend auch die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden unter vorsätzlichem Verstoß gegen alle vorliegenden BEWEISE gegen „Recht und Gesetz“ geurteilt haben, **sinkt IHR BOOT! DENN** damit liegt dann zugleich der BEWEIS ÖFFENTLICH vor, dass sowohl Sie, als auch ALLE hessischen Staatsanwaltschaften fallbezogen unter Verstoß gegen alle vorliegenden Beweise, sowie gegen „Recht und Gesetz“ geurteilt haben.

UND dafür müssten sich natürlich auch ALL diese Staatsanwält*innen und Richter*innen strafrechtlich und beamtenrechtlich verantworten, was nach geltendem Recht den Verlust des AMTES und aller PENSIONEN zur Folge hat.

EXAKT dies ist doch auch der Grund dafür, dass die StA Wiesbaden, trotz laufender Strafanzeige und trotz des in öffentlicher Verhandlung vor dem OLG Ffm. abgegebenen **GESTÄNDNISSES** der beiden URKUNDENFÄLSCHUNGEN weiterhin nicht gegen die Kanzlei W., StA Wiesbaden, Aktenzeichen des Unterfertigten **Az. St224-01/22/app** staatsanwaltschaftlich ermittelt und Strafanzeige erhebt?

Doch statt Sie angesichts dieser Ihnen ja von Anfang an vorgelegten Beweise und Tatsachen auch nur einmal in sich gehen, und sich vergegenwärtigen würden, welche schweren Verletzungen von „Recht und Gesetz“, sowie aller mit dem RECHTSSTAAT korrespondierenden Grund- und Menschenrechte – auch SIE – fallbezogen zu verantworten haben, versuchen Sie stattdessen nun den Unterfertigten mit Ihren Strafanzeigen zu kriminalisieren. Weil ich konkret benenne, welche Schuld die hessische Justiz fallbezogen auf sich geladen hat. BEWIESEN auf sich geladen hat.

Zuerst verwehrt man dem Delinquenten ALLE Rechtsstaatlichkeit, ALLES gesetzlich zwingend anzuwendende „Recht und Gesetz“, und dann kriminalisiert man auch noch diesen aller Rechte beraubten Delinquenten, weil dieser ausspricht, was die hessische Justiz an RECHTSSTAATAusschließender Justizwillkür BEWIESEN begangen hat.

Also, es gilt: Bitte NENNEN SIE MIR AUCH NUR EINE EINZIGE STELLE, wo die vorerkannten Staatsanwaltschaften oder Sie dem Unterfertigten „rechtliches Gehör“ gewährt hätten.

NUR EINE EINZIGE STELLE!

Jedes diesbezügliche Schweigen ihrerseits kann nur so gewertet werden, dass

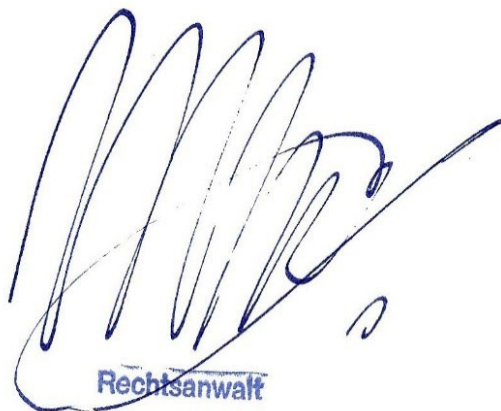
Sie dem Unterfertigenden KEINE EINZIGE STELLE benennen können; was natürlich, ebenso wie das vorliegende Schreiben, an geeigneter Stelle veröffentlicht wird.

Und derartige, den RECHTSSTAAT konkret abschaffenden Missstände sollen der Unterfertigende und seine Mandantin einfach schweigend hinnehmen?

Sehr geehrte Damen und Herren des OLG Ffm., **Az. 7 Ws 64/23**, Fehler können jedem von uns unterlaufen, denn wir sind Menschen und keine Maschinen. Doch im vorliegenden Fall ist der hessischen Justiz kein bloßer „Fehler“ unterlaufen, sondern im vorliegenden Fall wird SYSTEMATISCH, instanzen-übergreifend und gerichtsort-übergreifend versucht zu verhindern, dass nicht ÖFFENTLICH wird, welche schwerste Verfehlungen gegen „Recht und Gesetz“ und gegen ALLE rechtsstaatlich obliegenden Pflichten sich die fallbezogen involvierte hessische Justiz geleistet hat, und weiter leistet. Und dies muss und wird ÖFFENTLICH werden, da anderenfalls unser RECHTSSTAAT massivsten Schaden nehmen würde.

Zur Vermeidung von Wiederholung verweist der Unterfertigende im Übrigen ergänzend auf die *journalistischen* Ausführungen auf der Internetseite <https://www.keindemokratieabbau.de/>, welche kontinuierlich deutlich erweitert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt